

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 75.) Verordnung,

die mit der freien und Hansestadt Bremen getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrsvereinfachungen betreffend;

vom 18ten August 1840.

Von den Staaten des größeren deutschen Zollvereins ist mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen eine Uebereinkunft wegen verschiedener, gegenseitiger Verkehrsvereinfachungen getroffen und solche diesseits von Sr. Majestät, dem König, genehmigt worden.

Der Inhalt dieser, vom 1sten August dieses Jahres an in Kraft getretenen und für die Dauer ähnlicher Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien und Hansestadt Hamburg, mithin bis zum Ende des Jahres 1841 gültigen Uebereinkunft, wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.) Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat sich verbindlich gemacht:

- a.) für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen Krahn- und Wuppergebühren in der Maasse festzusetzen, daß in keinem Falle mehr als $\frac{1}{2}$ Groten pro Centner brutto für die durch die Wupper beim Aus- und Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementmäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen ist; nicht minder auch dafür zu sorgen, daß, wenn bei Ueberladungen gedachter Güter von Bord zu Bord der Eigenthümer derselben es vorziehen sollte, statt eigener Arbeiter sich der Wupper zu bedienen, die letztern dafür nicht mehr als die einfache Gebühr berechnen dürfen; endlich, außer der Krahn- und Wuppergebühren keine anderen Gefälle für die Benutzung des Zollwerks beim Ein- und Ausladen einzuführen;
- b.) die nachgenannten, wesebrabwärts, mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr, nach Bremen verschifften Artikel: